

Bürgstadt, 12.08.2026

EU-KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG – VERPACKUNGEN
gemäß Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kettinger Vliesvertrieb, Industriestr. 5a in 63927 Bürgstadt erklärt hiermit die Konformität der Verpackungsmaterialien mit den geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 (Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle – PPWR).

Gefährliche Stoffe – Art. 5 PPWR – IN KRAFT AB 12.08.2026

Die von uns eingesetzten Kartonagen und Verpackungsmaterialien entsprechen dem Grenzwert von <100 mg/kg für die Gesamtkonzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2025/40. Diese Erklärung erfolgt auf der Grundlage von Konformitätserklärungen der Lieferanten der Verpackungsmaterialien. Die Verpackung ist nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt; das PFAS-Verbot gemäß Art. 5 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Technische Dokumentation (Anhang VII PPWR)

Die Angaben basieren auf den uns vorliegenden Lieferantenerklärungen und technischen Nachweisen. Diese werden im Rahmen unserer technischen Dokumentation gemäß Anhang VII der PPWR geführt und den jeweiligen Verpackungskonfigurationen zugeordnet. Sie ermöglichen es unseren Kunden (als nachgelagerte Wirtschaftsakteure), die Konformität der Verpackung nachzuweisen.

Für den Versand auf Paletten verwenden wir standardmäßig wiederverwendbare Europaletten bzw. Paletten aus etablierten Wiederverwendungssystemen.

Recyclbarkeit, Recyclinganteil, Entsorgungscodes – Artikel 6, 7, 12 PPWR
– VORLÄUFIGE INFORMATIONEN –

Informationen zur Recyclingfähigkeit, zum Anteil an recyceltem Material dienen als Orientierungshilfe auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und werden im Hinblick auf die künftigen Fristen aktualisiert, die in der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegt sind. Spezifische Verpflichtungen (Recyclingfähigkeitsklassen A/B/C, Mindestanteile an recyceltem Material, harmonisierte Kennzeichnung), die in den Jahren 2028 bzw. 2030 in Kraft treten werden, vorbehaltlich der noch von der Europäischen Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Kettinger
KETTINGER Vliesvertrieb GmbH

Anlage 1 –Verpackungsübersicht (Standard) – Stand: 12.08.2026

Bezeichnung: Industrielle Transportverpackung zur ausschließlichen Verwendung im B2B-Bereich zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung und zum Transport von Vliesstoffen (Rollenware)

Rollenware – verschiedene Abmessungen und Aufmachungen

Verpackungsebene / Komponente	Technische Details/ Beschreibung	Funktion
Hülse	Papier	Aufnahme des Materials; Teil der Anlage, dient nicht der Präsentation i.S. des PPWR
Hülsenkleber	Acrylatkleber	Fixierung des Materials an Hülse; Teil der Anlage, dient nicht der Präsentation i.S. des PPWR
Klebeband	PP	Rollenverschluss
Rollenetikett	Papier + Kleber	Identifikation + Rückverfolgbarkeit
Schlauchfolie	LDPE	Schutz des Materials
Klebeband	PP	Verschluss + Fixierung
Palette	Holz	Bündelung, Lagerung, Transport
Stretchfolie	LLDPE	Transportsicherung
Optional:		
Karton Einzelrolle	Papier	Schutz während Transport
Karton Palette	Papier	Sammelverpackung, Schutz
Kantenschutz	Papier	Schutz während Transport
Umreifungsbänder	PET	Bündelung
Wellpappe	Papier	Schutz während Transport (nur Großrollen)
Holzrahmen	Holz	Schutz

Kleinrollen in Kartonagen (Fugenstreifen, SKG, etc.)

Verpackungsebene / Komponente	Technische Details/ Beschreibung	Funktion
Karton	Papier	Sammelverpackung, Schutz
Etikett	Papier + Kleber	Identifikation + Rückverfolgbarkeit
Klebeband	PP	Verschluss + Fixierung
Palette	Holz	Bündelung, Lagerung, Transport
Stretchfolie	LLDPE	Transportsicherung
Optional:		
Kantenschutz	Papier	Schutz während Transport